

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH

(Fassung vom 30.06.2015; tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft)

1 Geltung:

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz „AGB“) gelten für die Teilnahme an allen Lehr- und Weiterbildungsveranstaltungen der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH (in der Folge kurz „KL“) und bilden einen integrierenden Bestandteil jedes mit KL abgeschlossenen Ausbildungsvertrages.

2 Bewerbung bzw. Anmeldung:

- 2.1 Die von KL angebotenen Studiengänge verfügen über eine begrenzte Anzahl von Studienplätzen. StudienwerberInnen bewerben sich für den jeweiligen Studiengang schriftlich. Die Bewerbung erfolgt innerhalb des dafür vorgesehenen Zeitraums mittels dem auf der Website von KL bereitgestellten Online-Anmeldeformular und mittels elektronischer Übermittlung der im Anmeldeformular angeführten Bewerbungsunterlagen. Die jeweiligen Bewerbungszeiträume werden auf der Website von KL veröffentlicht. Das Einlangen der Bewerbung wird von KL per E-mail bestätigt. Mit Einreichung der Bewerbung erklären sich die StudiengangswerberInnen mit den AGB in der jeweils geltenden Fassung einverstanden, die Bewerbung gilt damit als verbindlich.
- 2.2 Für die Bearbeitung der Bewerbung und der Teilnahme am Auswahlverfahren ist von den StudiengangswerberInnen eine studiengangsabhängige Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr ist auf der Website von KL veröffentlicht. Die Bankverbindung zur Entrichtung der Be-

arbeitsgebühr wird per E-mail im Zuge der Bestätigung des Einlangens der Bewerbung mitgeteilt. Erst nach Einlangen der Gebühr wird die Bewerbung geprüft und nach Erfüllung der Voraussetzungen die Einladung zum Auswahlverfahren per E-mail übermittelt.

3 Auswahlverfahren:

- 3.1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Studienplatzes.
- 3.2 KL ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen der spezifischen Auswahlverfahren der angebotenen Studiengänge eine Auswahl zu treffen. Im Zuge des Auswahlverfahrens ist KL überdies berechtigt, StudiengangswerberInnen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. StudiengangswerberInnen stehen keine wie immer gearteten Ansprüche gegen KL aus einer solchen Ablehnung zu.
- 3.3 Für jeden von KL angebotenen Studiengang erfolgt ein spezifisches Auswahlverfahren. Die fristgerechte Bewerbung und die Überweisung der Bearbeitungsgebühr sind Voraussetzungen für die Teilnahme der StudiengangswerberInnen am Auswahlverfahren. Der Ablauf sowie der Inhalt des jeweiligen Auswahlverfahrens sind auf der Website von KL zu veröffentlichen. Über die Zuteilung der Studienplätze entscheidet eine von KL eingesetzte Auswahlkommission.
- 3.4 Die Auswahlverfahren zur Zuteilung von Studienplätzen erfolgen nach sachlichen Gesichtspunkten, insbesondere im Hinblick auf die fachliche und persönliche Eignung der StudiengangswerberInnen anhand der von den StudiengangswerberInnen übermittelten Bewerbungsunterlagen.
- 3.5 Die den StudiengangswerberInnen im Zusammenhang mit der Bewerbung und dem Auswahlverfahren entstandenen Aufwendungen sind von den StudiengangswerberInnen zu tragen.

4 Annahme zum Studium, Studiengebühr, bedingte Zulassung:

- 4.1 Aus der Zuteilung eines Studienplatzes und eines mit KL abgeschlossenen Ausbildungsvertrages können keinerlei Ansprüche auf Abschluss eines Studiums abgeleitet werden.
- 4.2 Im Falle der Zuteilung eines Studienplatzes wird der Ausbildungsvertrag an die StudiengangswerberInnen übermittelt. Die StudiengangswerberInnen, haben binnen 7 (sieben) Kalendertagen - bei KL einlangend - nach Erhalt des Ausbildungsvertrages nachweislich mit Unterzeichnung und Rücksendung des Ausbildungsvertrags an KL zu erklären, den ihnen zugeteilten Studienplatz in Anspruch zu nehmen. Mit Rücksendung des unterzeichneten Ausbildungsvertrags an KL kommt das Ausbildungsverhältnis zustande.
- 4.3 Bedingte Zulassung zum Studium:

Für den Fall, dass StudiengangswerberInnen die Zulassungsvoraussetzungen zu dem jeweiligen Studium nicht vollständig erfüllen, kann eine bedingte Zulassung erteilt werden. Eine bedingte Zulassung ist an die Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse innerhalb einer von KL vorgegebenen Frist geknüpft, die von KL den bedingt zugelassenen Studierende mit dem Ausbildungsvertrag mitgeteilt werden. Verstreicht die gesetzte Frist, ohne dass die vorgeschriebenen Erfordernisse zur Gänze erbracht wurden, so endet der Ausbildungsvertrag mit Ablauf der Frist. Studiengebühren sind ebenso für den Fall der bedingten Zulassung zu entrichten.

5 Rücktritt und Stornobedingungen

- 5.1 Ein Rücktritt vom Ausbildungsvertrag durch Studierende ist nur nach folgenden Maßgaben wirksam:
- 5.1.1 Bei einem Rücktritt ohne Angabe von Gründen bis 6 (sechs) Wochen vor dem jeweiligen Studienbeginn haben StudiengangswerberInnen, eine Bearbeitungspauschale von EUR 300,- (Euro dreihundert) zu entrichten.

5.1.2 Wird der Rücktritt ohne Angabe von Gründen weniger als 6 (sechs) Wochen vor Studienbeginn erklärt, so ist die Studiengebühr für das gesamte Studium in voller Höhe zu entrichten.

5.1.3 Ein Rücktritt aus wichtigem Grund kann ungeachtet der in Punkt 5.1.1 genannten Frist jederzeit erklärt werden. Als wichtige Gründe gelten Erkrankung, die nach den Regelungen des Angestelltengesetzes zur Dienstunfähigkeit führen, ebenso wie Gründe, die eine Mutterschaftskarenz rechtfertigen würden.

5.1.4 Der Rücktritt ist in jedem Fall schriftlich per Post, Fax oder E-mail zu erklären, wobei zur Wahrung der Frist nach Punkt 5.1.1 der Poststempel bzw. das Datum des Versendens der Rücktrittserklärung via E-mail bzw. Fax entscheidend ist.

5.2 Bestimmungen nach § 11 FAGG:

Im Falle von ausschließlich im Wege des Fernabsatzes geschlossenen Ausbildungsverträgen sind Studierende berechtigt, ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 (vierzehn) Werktagen ab Vertragsabschluss gemäß Punkt 4.2. vom Ausbildungsvertrag zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem auf die Rücksendung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages an KL folgenden Tag. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die Versendung der Rücktrittserklärung per Post, Fax oder E-mail innerhalb dieser Frist, wobei der Poststempel bzw. das Datum des Versendens der Rücktrittserklärung via E-Mail bzw. Fax entscheidend ist. Eine allenfalls bereits entrichtete Studiengebühr wird in diesem Falle unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 (vierzehn) Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung, rückerstattet.

6 Zahlung der Studiengebühren:

6.1 Studiengebühren sind für alle Semester, die für die Absolvierung der im Curriculum vorgesehenen Prüfungsleistungen erforderlich sind, fristgerecht zu

entrichten, insbesondere somit auch für jene Semester, die der Verfassung von Abschlussarbeiten, der Absolvierung eines Praktikums bzw. der klinisch-praktischen Ausbildung, der Durchführung eines Auslandsaufenthaltes bzw. – semesters oder ähnlichen Zwecken dienen.

- 6.2 Wenn nur mehr studienabschließende Leistungen wie etwa die Fertigstellung/ Einreichung von wissenschaftlichen Arbeiten und/oder Ablegung der Prüfungen zu erbringen sind, sind mit der Studienleitung aliquote Studiengebühren zu vereinbaren.
- 6.3 Die Studiengebühren werden den Studierenden mittels Zahlungsaufforderung für jedes Semester im Vorhinein vorgeschrieben. Die Zahlungsfristen werden mit der Gebührenvorschreibung mitgeteilt. Die Studiengebühren sind binnen Zahlungsfrist ohne Abzug in EUR fällig. Allfällige Bankspesen der Überweisung sind von den Studierenden zu tragen.
- 6.4 Die jeweils aktuellen Studiengebühren werden auf der Website von KL veröffentlicht. Festgehalten wird, dass die Umsätze von KL gemäß § 6 Abs 1 Z 11 a des Umsatzsteuergesetzes umsatzsteuerbefreit sind. KL behält sich das Recht vor, die Höhe der Studiengebühren einseitig zu ändern. Anrechnungen von Studienleistungen haben keine Auswirkung auf die Höhe der vorgeschriebenen Studiengebühren.
- 6.5 Die Einzahlung der Studiengebühren erfolgt auf das Konto bei Bank Austria, IBAN: AT07 1200 0100 1320 3541, BIC: BKAUATWW.
- 6.6 Mit Entrichtung der Studiengebühren sind die Kosten von online bereitgestellten Unterlagen abgegolten, keinesfalls jedoch die Kosten für sonstige Fachliteratur und/oder Lernunterlagen, Reise-, Aufenthalts- oder Verpflegungskosten, ebensowenig allfällige weitere kostenpflichtige Lernmittel, die von KL gegebenenfalls angeboten werden.
- 6.7 Den Studierenden wird jeweils nach Entrichtung der Studiengebühren eine Zulassungs- und Zahlungsbestätigung bzw. eine Rechnung, die auch auf dritte Personen ausgestellt sein kann (z.B. Eltern), übermittelt.

- 6.8 KL behält sich das Recht vor, Zahlungsbestätigungen und Rechnungen sowie die erste Zahlungserinnerung in elektronischer Form zu versenden. Bei Zahlungsterminüberschreitungen ist KL berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe ab Fälligkeit der Forderung zu erheben. Im Falle des Verzugs sind allfällige Mahn-, Inkasso- und/oder Anwaltsspesen von den Studierenden zu ersetzen.
- 6.9 Abschlussdokumente werden erst nach vollständiger Bezahlung der Studiengebühren ausgehändigt.

7 Versicherungspflicht:

- 7.1 Studierende sind verpflichtet während der Studiendauer im eigenen Namen eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen von KL nachzuweisen. Diese Verpflichtung besteht unbeschadet der Tatsache, dass KL für einzelne Praktika Haftpflichtversicherungen für die Studierenden abschließen kann.
- 7.2 In Einzelfällen, insbesondere bei Veranstaltungen/Tätigkeiten, die im Rahmen des Studiums außerhalb der Räumlichkeiten von KL und/oder im Ausland durchgeführt werden, ist KL berechtigt, von den Studierenden den Abschluss und Nachweis eines weitergehenden Versicherungsschutzes zu verlangen.

8 Beurlaubung:

- 8.1 Studierende können von der Studienleitung für ein Semester bzw. ein Studienjahr beurlaubt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und nachgewiesen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere
- 8.1.1. langfristige bzw. chronische Erkrankung;
 - 8.1.2. Mutterschutz;
 - 8.1.3. Kinderbetreuung;

- 8.1.3. Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen;
- 8.1.4. Betreuung eines chronisch kranken/behinderten nahen Angehörigen, oder
- 8.1.5. Ableistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes

wobei die vorstehende Aufzählung nicht taxativ und abschließend ist.

- 8.2 Der Antrag auf Beurlaubung ist, ausgenommen den Eintritt eines unvorhersehbaren Ereignisses und/oder Gefahr in Verzug, bis spätestens 2 (zwei) Wochen vor Beginn des Semesters bzw. Studienjahres, für das die Beurlaubung gelten soll, schriftlich per Post, Fax oder E-mail einzubringen. Zur Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels bzw. im Falle der Übermittlung des Antrages auf Beurlaubung per E-mail oder Fax das Datum des Einlangens bei KL entscheidend.
- 8.3 Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung wissenschaftlicher Arbeiten ist während der Beurlaubung ausgeschlossen.
- 8.4 In unvorhergesehen Härtefällen, beispielsweise bei einer akuten langfristigen Erkrankung, kann eine Beurlaubung auch nach dem in Pkt. 8.2 genannten Zeitpunkt gewährt werden, wenn die Beurlaubung bis spätestens 4 (vier) Wochen nach Beginn des Semesters schriftlich nach Maßgabe der Bestimmungen in Punkt 8.2. beantragt wird, sofern die/der Studierende noch keine Prüfung in jenem Semester bzw. Studienjahr, für das die Beurlaubung beantragt wird, abgelegt und an keiner Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter teilgenommen hat.
- 8.5 Eine nach 8.2. bzw. 8.4. fristgerecht beantragte Beurlaubung bewirkt für das jeweilige Semester eine teilweise Befreiung von der Studiengebühr. Es werden bei einer Beurlaubung 15 % der anteiligen Studiengebühr als Verwaltungs- bzw. Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

9 Wiederholung des Studienjahres aufgrund von negativen Prüfungsleistungen:

Eine nochmalige Teilnahme an bereits absolvierten Modulen und Jahresprüfungen mit der nächsten Kohorte des Studiengangs ist grundsätzlich möglich, wobei die Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung des Studiengangs sowie die Bestimmungen der Satzung der KL zu beachten sind. Es sind jene Module zu wiederholen, bei welchen eine negative Leistungsbeurteilung vorliegt. Vorlesungen können ohne Anmeldung besucht werden; aus didaktischen Gründen können Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter nur im Falle einer vorliegenden negativen Beurteilung besucht werden, die Zustimmung der Studiengangsleitung ist einzuholen, denn die jeweilige Lehrveranstaltung kann nur nach vorheriger, zeitgerechter Anmeldung und Rücksprache mit der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitung besucht werden. Eine Absolvierung der noch zu absolvierenden Lehrveranstaltungen/Module und Prüfungen hat im unmittelbar folgenden Studienjahr gemeinsam mit der nächsten Kohorte des Studiengangs zu erfolgen. Die bei Wiederholung des Studienjahres anfallende Studiengebühr errechnet aus 15 % der anteiligen Studiengebühr als Verwaltungs- bzw. Bearbeitungsgebühr (inklusive Jahresprüfungsgebühr) zuzüglich der anteiligen Studiengebühr zu für die zu absolvierenden Module. Sind alle Module zu wiederholen, so wird die Jahresstudiengebühr verrechnet.

10 Leistungsänderungen:

- 10.1 KL behält sich das Recht vor, Studiengänge, insbesondere wegen Nichterreichens der Mindestanzahl an Studierenden, abzusagen und/oder zu verschieben, wobei im Falle einer Absage allenfalls bereits entrichtete Studiengebühren rückerstattet werden.
- 10.2 Ebenso behält sich KL organisatorische und inhaltliche Abweichungen der angebotenen Studiengänge vor. KL ist berechtigt, Studiengänge im Hinblick auf nationale und internationale Entwicklungen in Wissenschaft, Lehre, Forschung

abzuändern. KL wird derartige Änderungen mit der Maßgabe vornehmen, dass dadurch das Ausbildungsziel nicht gefährdet ist.

- 10.3 Handlungen von KL gemäß Punkt 10.1. und/oder 10.2. führen zu keinen wie immer gearteten Ansprüchen der Studierenden gegenüber KL, die über jene hinausgehen, die sich Punkt 10.1. und Punkt 10.2. entnehmen lassen. Insbesondere ist die vorzeitige Auflösung des Ausbildungsvertrages, Minderung von Studiengebühren, Schadenersatz etc. ausgeschlossen.

11 Informationsaustausch/Änderung von persönlichen Daten:

- 11.1 Der Informationsaustausch zwischen KL, den Lehrbeauftragten und den Studierenden erfolgt weitestgehend elektronisch. Zu diesem Zweck wird den Studierenden ein KL-E-mail-Account zugewiesen. Die Studierenden erklären sich bereit, während der Dauer des Studiums für die Zusendung von Informationen, Unterlagen u.ä. diesen E-Mail-Account zu nutzen und die E-Mails regelmäßig abzurufen. Weiters verpflichten sich die Studierenden, die Lernplattform von KL entsprechend dem Lehrangebot zu nutzen.
- 11.2 Änderungen der Personendaten sind unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Erfolgt im Änderungsfall keine Bekanntgabe, gelten Schriftstücke als den Studierenden zugestellt, wenn sie an die zuletzt KL bekannt gegebene Zustelladresse bzw. bei elektronischer Übermittlung an die von KL zu gewiesene E-mail-Adresse, gesandt wurden.

12 Haftung/Schadenersatz:

- 12.1 KL haftet ausschließlich für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von MitarbeiterInnen von KL verursacht wurden. Jegliche Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, von entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter sind ausgeschlossen.

- 12.2 Für Diebstahl oder Verlust von zu Lehrveranstaltungen mitgebrachten Gegenständen, insbesondere von Wertgegenständen, übernimmt KL keine Haftung.
- 12.3 Die Studierenden handeln im Rahmen der angebotenen Studiengänge eigenverantwortlich. KL haftet nicht für Schäden Dritter, die von Studierenden herbeigeführt werden, insbesondere nicht für Schäden Dritter im Rahmen klinischer Praktika.
- 12.4 Darüber hinaus haftet KL nicht für Schäden, die den Studierenden auf Grund von Studienverzögerungen und/oder unterbliebener Durch- und/oder Fortführung von Studiengängen, sei es aus wirtschaftlichen, organisatorischen oder sonstigen Gründen, entstehen.
- 12.5 Jeglicher Missbrauch von im Rahmen gerätegebundener Lehrveranstaltungen zur Verfügung gestellter Soft- und/oder Hardware kann zu Schadenersatzansprüchen seitens der KL und/oder Dritter führen. Die Studierenden verpflichten sich, KL aus allfälligen derartigen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten. Wird im Rahmen eines Studiums Hard- und/oder Software zur Verfügung gestellt, ist ausschließlich die Benutzung zu Studienzwecken gestattet.

13 Beendigung/vorzeitige Auflösung des Ausbildungsverhältnisses:

- 13.1 Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf des Semesters, in dem die Studierenden die letzte im jeweiligen Studienplan vorgesehene Prüfungsleistung erfolgreich bzw. die im jeweiligen Curriculum als letzt zulässig vorgesehene Prüfungswiederholung negativ absolviert haben.
- 13.2 KL kann jederzeit aus wichtigem Grund die Auflösung des Ausbildungsverhältnisses erklären. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
 - 13.2.1 die nicht fristgerechte Zahlung der Studiengebühren trotz Mahnung und Nachfristsetzung;

- 13.2.2 unentschuldigtes Fernbleiben über das Ausmaß einer allfälligen Mindestanwesenheitspflicht hinaus;
- 13.2.3 Nichteinhalten von Vorschriften und Richtlinien (Hausordnung; Laborbestimmungen, Verschwiegenheitsbestimmungen) und dgl.,
- 13.2.4 nachhaltig unleidliches Verhalten, welches es Vortragenden und/oder Studierenden unmöglich macht die Lehrveranstaltungen abzuhalten und/oder zu verfolgen.

Mit Erhalt der Auflösungserklärung per eingeschriebener Post und unter Nennung des Ausschlussgrundes endet das Ausbildungsverhältnis mit sofortiger Wirkung. Bei Auflösung innerhalb eines Semesters werden bereits entrichtete Studiengebühren für dieses Semester nicht rückerstattet.

- 13.3 Entsprechend der Anmeldung stellt das gewählte Studium eine grundsätzlich unteilbare Einheit dar, deren Absolvierung nur vollständig möglich ist. Es ist überdies seitens der KL aus wirtschaftlichen, didaktischen und qualitativen Gründen erforderlich, die Anzahl der Studierenden während der gesamten Dauer eines Studiums nach Möglichkeit zu erhalten. Die vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses seitens des Studierenden (Rücktritt von der Teilnahme) ist daher nur aus wichtigen Gründen gem. 5.1.3 dieser AGBs möglich.
- 13.4 Studierende können, bei Vorliegen eines Grundes gemäß Punkt 5.1. dieser AGB einseitig die Auflösung des Ausbildungsverhältnisses erklären, wobei der wichtige Grund entsprechend zu bescheinigen und nachzuweisen ist. KL steht es diesfalls frei, die noch offenen Studiengebühren gänzlich, oder aber teilweise vorzuschreiben. Erfolgt eine derartige Vorschreibung und wird der vorgeschriebene Betrag bezahlt, so können Studierende diesen Betrag innerhalb angemessener Zeit auf Studiengebühren eines anderen Studiums von KL, vorbehaltlich der Qualifikation und Aufnahme in diesen Studiengang, anrechnen lassen. Über die Anrechnung entscheidet KL.

14 Copyright

- 14.1 Sämtliche seitens KL elektronisch und/oder in körperlicher Form zur Verfügung gestellten Lernunterlagen bleiben im alleinigen geistigen Eigentum von KL bzw. der jeweiligen AutorInnen. Den Studierenden steht an den überlassenen Lernunterlagen ein ausschließlich auf den eigenen, persönlichen Gebrauch bzw. zu eigenen Forschungszwecken beschränktes Nutzungsrecht zu. Vervielfältigungen und andere Verwertungsformen jeglicher Art sind ausnahmslos an die schriftliche Zustimmung von KL bzw. der AutorInnen gebunden. Die Studierende sind verpflichtet, KL aus allfälligen derartigen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
- 14.2 Ebenso verbleiben sämtliche seitens KL elektronisch und/oder in körperlicher Form zur Verfügung gestellten Prüfungsfragen, welcher Art auch immer, das alleinige Eigentum von KL. Vervielfältigungen und andere Verwertungsformen jeglicher Art von Prüfungsfragen sind ausnahmslos an die schriftliche Zustimmung von KL gebunden. Für jeden Verstoß gegen die vorliegenden Vervielfältigungs- und/oder Verwertungsbestimmungen verpflichten sich die Studierenden KL schad- und klaglos zu halten, sowie unbeschadet darüber hinausgehender Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, von KL die Kosten für eine allenfalls erforderliche Überarbeitung und/oder Neu-erstellung von Multiple-Choice-Tests KL in vollem Umfang zu ersetzen.
- 14.3 Sämtliche im Rahmen eines Studiums von Studierenden geschaffenen Werke verbleiben im geistigen Eigentum der Studierenden. Die Studierenden übertragen KL unentgeltlich uneingeschränkte Nutzungsrechte für sämtliche Verwertungsarten einschließlich der Bearbeitung und des Rechts zur Nutzung in Online-Netzwerken, insbesondere dem Internet. Die Nutzung des Werkes durch die Studierenden wird dadurch nicht beschränkt.

15 Foto/Filmaufnahmen:

Die Studierenden erklären sich damit einverstanden, dass sie im Rahmen von Lehrveranstaltungen gefilmt werden und gegebenenfalls entstandene Bild-

und Tonaufnahmen von KL zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzt zu Lehr- und Forschungszwecken, insbesondere als audiovisuelle Produkte im Internet über passwortgeschützte Lernmanagementsysteme genutzt werden dürfen. Ein Anspruch auf Vergütung aus dieser Veröffentlichung besteht nicht.

16 Datenschutz:

Mit Übermittlung der Bewerbung wird KL das Einverständnis zur automationsunterstützten Verarbeitung der Daten der jeweiligen StudiengangswerberInnen erteilt. Weiters erklären sich die Studierenden bei Zuerkennung eines Studienplatzes einverstanden, dass ihre Namens- und Adressdaten zur Erleichterung der internen Kommunikation an andere Studierende, Vortragende und Personen, die mit der Organisation des Studienbetriebes von KL betraut sind, weitergegeben werden bzw. im Zuge von Marketing- und ähnlichen Aktivitäten von KL genannt werden und – allenfalls mittels Bildmaterial – abgebildet werden.

17 Vorschriften/Richtlinien:

Richtlinien von KL, insbesondere Hausordnung, Brandschutzordnung, Sicherheitsbestimmungen und Benutzungsordnungen, etc. sind integrierender Bestandteil dieser AGB und von Studierenden zu beachten. Dasselbe gilt für Richtlinien von Universitätskliniken und anderen Lehrstätten, die Nichtbeachtung ist ein Auflösungsgrund im Sinne des Punktes 13.2.3. dieser AGB.

18 Allgemeine Bestimmungen:

18.1 Veranstaltungsort:

Die Lehrveranstaltungen finden am Sitz von KL am Campus Krems und in den Lehrkliniken oder in anderen bekanntgegeben Räumen statt.

18.2 Gerichtsstand:

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit KL abgeschlossenen Ausbildungsvereinbarungen ist das am Sitz von KL in Krems an der Donau sachlich zuständige Gericht, es sei denn, dieser Gerichtsstandsvereinbarung stehen zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegen.

18.3 Anwendbares Recht:

Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen KL und ihren Vertragspartnern gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.

18.4 Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig oder rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsteile verpflichten sich nach Treu und Glauben, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen. Dasselbe gilt bei allfälligen Regelungslücken.

18.5 Schriftformerfordernis/mündliche Nebenabreden:

Änderungen dieser AGB und/oder der Richtlinien gemäß Punkt 17. bedürfen zu ihrer Änderung im Einzelfall der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen von Schriftformerfordernis, mündliche Nebenabreden bestehen generell nicht. KL behält sich das Recht vor, diese AGB und/oder Richtlinien gemäß Punkt 17. dieser AGB einseitig zu ändern. Studierende werden von einer allfälligen Änderung mittels E-Mail persönlich verständigt, darüber hinaus wird die Änderung auf der Website von KL veröffentlicht und in den Räumlichkeiten von KL angeschlagen. Mit dem jeweils angegebenen Zeitpunkt wird die Änderung wirksam.